

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00883 vom 12. Dezember 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00883

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00883 du 12 décembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00883 del 12 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 39a der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Verbindung mit Art. 42 quater Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben minderjährige Versicherte, denen eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung ausgerichtet wird und die zu Hause leben, Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, sofern sie regelmässig die obligatorische Schule in der Regelklasse besuchen, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II absolvieren (lit . a), während mindestens 10 Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben (lit . b), oder ihnen ein Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf nach Art. 42 ter Abs. 3 IVG von mindestens 6 Stunden pro Tag ausgerichtet wird (lit . c).

E. 1.2

Ein Assistenzbeitrag wird für Hilfeleistungen gewährt, die von der versicherten Person benötigt werden und nicht schon von anderen Leistungen gedeckt sind. Die Hilfeleistungen müssen regelmässig und für eine bestimmte Dauer von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden, die nicht zu den Familienangehörigen gehören darf und die von der versicherten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt ist (Art. 42 quinquies , 42 sexies IVG).

E. 1.3

Hilfebedarf kann in den Bereichen alltägliche Lebensverrichtungen, Haushaltsführung, gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung, Erziehung und Kinderbetreuung , Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, berufliche Aus- und Weiterbildung, Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt, Überwachung während des Tages und Nachtdienst anerkannt werden (Art. 39c IVV).

E. 1.4

Nach Art. 39e Abs. 1 IVV bestimmt die IV-Stelle den anerkannten monatlichen Hilfebedarf in Stunden. Abs. 2 von Art. 39e IV V regelt die maximale Anzahl von Stunden (pro Monat), für die ein Assistenzbeitrag ausgerichtet werden darf (sog. monatliche Höchstansätze) . Gemäss Abs . 4 von Art. 39e IVV werden diese Höchstansätze für jeden Tag und jede Nacht, welche die versicherte Person in einer Institution verbringt, um 10 % gekürzt.

E. 1.5

Der Hilfebedarf wird mit Hilfe eines standardisierten Abklärungsinstrumentes (FAKT) ermittelt (vgl. Rz 4005 des Kreisschreibens über den Assistenzbeitrag; KSAB). 2.

E. 2

Gegen die Verfügung vom 8. Juli 2014 (Assistenzbeitrag) erhob der Versicherte am 9. September 2014 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und der Assistenzbeitrag sei zu erhöhen. In prozessualer Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um Bestellung von Fürsprecher Daniel Schilliger zum unentgeltlichen Rechtsbeistand (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 10. Oktober 2014 (Urk. 7 unter Beilage ihrer Akten, Urk. 8/1-333) schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29. Oktober 2014 (Urk. 12) zur Kenntnis gebracht wurde.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin ermittelte den benötigten Zeitbedarf mit Hilfe des FAKT (Urk. 8/260, Urk. 8/300). Da der Beschwerdeführer an 5 Tagen pro Woche den Kindergarten besucht (Urk. 8/260/8), kürzte die Beschwerdegegnerin die monatlichen Höchstansätze. Nachdem sie

zuerst eine Kürzung von 50% vorgenommen hatte (Urk. 8/260/49), reduzierte sie den Abzug im Rahmen des Vorbescheidverfahrens

auf 37,5%

(Urk. 8/300/49), da sie neu Schulferien von 13 Wochen pro Jahr berücksichtigte und dementsprechend durchschnittlich nur noch 3,75 Schultage pro Woche resultierten (5 Tage x 39 Schulwochen = 195 Tage Schulbesuch pro Jahr);

bei 195 Tagen Schulbesuch pro Jahr ergibt dies durchschnittlich 3,75 Tage Schulbesuch pro Woche [$195 \text{ Tage} \div 52 \text{ Wochen}$]; siehe auch Urk. 2 S. 2).

E. 2.2

In der Beschwerde wurde gegen die so ermittelten Höchstansätze eingewandt, der Beschwerdeführer verbringe mit Ausnahme vom Montag nur halbe Tage im Kindergarten. Die Beschwerdegegnerin habe zu Unrecht für die halben Tage den selben Abzug von den Höchstansätzen vorgenommen wie für die ganzen Tage

(Urk. 1 S. 10).

E. 3

Den Ausführungen des Beschwerdeführers kann nicht gefolgt werden. Gemäss Art. 42 sexies Abs. 2 IVG ist der Aufenthalt in einer Institution beim Zeitbedarf für den Assistenzbeitrag in Abzug zu bringen. Nach Art. 42 sexies Abs. 4 IVG liegt es in der Kompetenz des Bundesrates, zeitliche Höchstgrenzen für die Abgeltung der Assistenz festzulegen. In diese Bestimmung schloss der Gesetzgeber auch die Regelungskompetenz in Bezug auf den hier fraglichen Abzug ein (BBl 2010 1905; siehe auch Urteil des Bundesgerichts 9C_648/2013 vom 17. Oktober 2014 E. 3.5.4). Der Bundesrat regelte dementsprechend in Abs. 4 von Art. 39e IVV, dass die Höchstansätze für jeden Tag und jede Nacht, welche die versicherte Person pro Woche in einer Institution verbringt, um 10% zu kürzen sind. Der Bundesrat differenzierte nicht weiter und nahm mithin eine gewisse Pauschalisierung in Kauf. Im Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag wird denn auch festgehalten, dass halbe Tage wie ganze Tage abzurechnen sind (Rz 4099). Hielt das Bundesgericht fest, dass Praktikabilität und Rechtssicherheit für pauschale Kürzungen

sprechen (Urteil des Bundesgerichts 9C_648/2013 vom 17. Oktober 2014 E. 3.5.4),
so ist diese Regelung nicht zu beanstanden. Die Beschwerdegegnerin hat dem nach zu
Recht einen Abzug von 10 % pro Tag respektive von 37,5 % pro Woche

(E. 2.1) vorgenommen. Gibt der angefochtene Entscheid auch sonst keinen Anlass zu
Beanstandungen, ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss vom
Beschwerdeführer zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

E. 5

.3

Der für die prozessuale Bedürftigkeit massgebende monatliche Bedarf des Beschwerdeführers und seiner Eltern setzt sich wie folgt zusammen: Grundbetrag Eltern Fr. 1'700.--
und

Grundbetrag Beschwerdeführer Fr. 400.-- (inkl. Kosten für Elektrizität, vgl. Kreisschreiben
der Verwaltungskommission des Obergerichtes des Kantons Zürich an die Bezirksgerichte
und die Betriebsämter betreffend Richtlinien für die Berechnung des
betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009, Ziff. II./3 und 4),
Miete inklusive Akontozahlung für Nebenkosten Fr. 1'156.--

(Urk. 11/2), übrige Heiz- und Nebenkosten Fr. 17.-- (Urk. 11/3/1 S. 2), Billag

Fr. 14. —(Urk. 11/3/2) , Telefon

Fr. 104.-- (Mutter Fr. 50.-- [Urk. 11/3/4] , Vater Fr. 54.--

[Urk. 11/4/1: Durchschnitt]) , Cablecom (Internet und Telefon) Fr. 76.40 (Urk. 11/3/5),
Prämie für Krankenkasse (KVG) Eltern und Beschwerdeführer Fr. 746.50 (Urk. 11/5) ,

Prämie für Hausrat/Haftpflicht 35.-- (Urk. 11/6), Kosten für den Arbeitsweg der Mutter Fr.

E. 6

00.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden
dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Procap Schweiz - Sozialversicherungsanstalt des
Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse
(im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des
Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten
still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis
und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,
zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst F. Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.